



STANDARD-SCHUTZKONZEPT FÜR OFFIZIELLE HALTEPLÄTZE DER JENISCHEN, SINTI UND ROMA UNTER COVID-19

Bern, 03.03.2021/ aktualisiertes Schutzkonzept; gültig per sofort

EINLEITUNG

Die fahrende Lebensweise der Jenischen, Sinti und Roma ist durch den Minderheitenschutz rechtlich geschützt. Auch während der Corona-Krise braucht es deshalb Halteplätze zur Sicherung der traditionellen Lebensweise. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende empfiehlt in Absprache mit dem für den Schutz von Jenischen, Sinti und Roma federführenden Bundesamt für Kultur BAK, dass die bestehenden Halteplätze uneingeschränkt zur Verfügung stehen und bei Bedarf weitere temporäre Plätze eröffnet werden. Die Plätze sind nicht nur offen zu halten, auch saisonale Platzöffnungen sind wie üblich vorzunehmen. Weiter wird empfohlen, die hygienischen Standards auf den Plätzen zu erhöhen (siehe aktualisierte Empfehlungen vom 3. März 2021). Das vorliegende Standard-Schutzkonzept ist als Präzisierung dieser Empfehlungen betreffend Schutz- einschliesslich Hygienemassnahmen zu verstehen.

Die Plätze gilt es demnach auch offen zu halten, falls es aufgrund der epidemiologischen Situation zu erneuten Verschärfungen käme und beispielsweise Campingplätze geschlossen würden. Dies analog zur Situation im Frühling 2020, als der Betrieb der Plätze explizit gemäss COVID-19 Verordnung autorisiert war.

Spontanhalte (kurze Halte auf nicht offiziellen Plätzen): Beim «spontanen Halt» von kleineren Gruppen (bis rund 12 Gespanne) auf Privatgrundstücken, beispielsweise bei Landwirten, sorgen die fahrenden Jenischen, Sinti und Roma selber für die notwendige Infrastruktur, die die Einhaltung der Hygiene und Distanzregeln gemäss den Vorgaben des Bundes ermöglicht.

Für offizielle Halteplätze gilt das nachfolgende Schutzkonzept, das die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG und dem Bundesamt für Kultur BAK erarbeitet und im Februar 2021 mit diesen beiden Bundesämtern zusammen aktualisiert hat.

Die Verantwortung für allfällige Anpassungen des Schutzkonzepts auf örtliche Gegebenheiten und für die Umsetzung des Konzepts liegt bei den Kantonen und den öffentlichen oder privaten Platzbetreibern.

SCHUTZKONZEPT

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen auf dem Fahrendenplatz reinigen sich regelmässig die Hände. Die Platzbetreiber sorgen für die notwendige Infrastruktur.

Massnahmen

- Es bestehen der Platzgrösse angemessen genügend Möglichkeiten, mit fliessendem Wasser die Hände zu waschen.
- Die Platzbetreiber stellen Flüssigseife zur Verfügung.
- Steht auf dem Platz aus technischen Gründen kein fliessendes Wasser zur Verfügung, stellen die Platzbetreibenden Händedesinfektionsmittel bereit.
- Die Platzbetreibenden stellen die Versorgung mit Papierhandtüchern sicher.

2. DISTANZ HALTEN

Nicht zu den Familien gehörende oder nahestehende Personen halten mindestens 1.5 m Distanz zueinander (physical distancing). Das gilt in öffentlich zugänglichen Innenräumen und in gemeinschaftlich genutzten Aussenbereichen.

Massnahmen

Zwischen den Vorzelten der nicht zur Familie gehörenden Personen (oder Personen, mit welchen in den letzten Wochen kein regelmässiger, enger Austausch stattfand) wird ein Mindestabstand von 1.5 m eingehalten. Die Abstände zwischen den Wohnwagen dürfen 1.5 m unterschreiten.

Der Infrastruktur angemessene Massnahmen in den Bewegungs- und Aufenthaltszonen sind umzusetzen. Beispielsweise sind Bodenmarkierungen anzubringen, um den Abstand von mindestens 1.5 m zu gewährleisten; namentlich bei den Sanitäranlagen und weiteren Gemeinschaftseinrichtungen (Gemeinschaftsräume).

3. MASKE TRAGEN

Das Tragen von Masken ist in den allgemein zugänglichen Innen- und Aussenräumen Pflicht.

Massnahmen

Bei einem Treffen mit nicht zur eigenen Familie gehörenden oder nahestehenden Personen wird allen Personen empfohlen, eine Maske zu tragen. Dies gilt insbesondere in schlecht durchlüfteten Innenräumen und wenn die Abstände nicht eingehalten werden können.

4. REINIGUNG UND ABFALLENTSORGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Abfallentsorgung.

Massnahmen

Die Platzbetreibenden sind auf den offiziellen Halteplätzen für die regelmässige gründliche Reinigung der Sanitäranlagen verantwortlich. Sie stellen sicher, dass genügend Toiletten zu Verfügung stehen. Die Häufigkeit der Reinigung und Anzahl Toiletten richten sich nach der Grösse des Platzes und der Nutzungsintensität.

Befinden sich auf dem Platz weitere Einrichtungen oder Gegenstände, deren Oberflächen von verschiedenen Personen unterschiedlicher Familien angefasst werden, so sind auch diese regelmässig zu reinigen.

Auf Plätzen, auf welchen bis anhin die Nutzerinnen und Nutzer selbst für die die Reinigung verantwortlich waren, sind diese grundsätzlich weiterhin für die Reinigung zuständig. Sie erhalten bei Bedarf Unterstützung durch den Platzbetreiber (Putzmaterial und Beratung). Die Platzbetreiber stellen jedoch zusätzlich umfassende Grundreinigungen sicher.

Die Platzbetreibenden sind dafür besorgt, die Abfalleimer regelmässig zu leeren (insbesondere bei Sanitäranlagen).

Für Platzbetreibende und Nutzerinnen und Nutzer gilt gleichermassen:

- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel verwenden (Besen, Schaufel, etc.)
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und nach Gebrauch sofort entsorgen

5. COVID-19-ERKRANKTE – ÜBERTRAGUNGSKETTEN UNTERBRECHEN

Massnahmen

Bei Verdacht auf eine COVID-19 – Erkrankung sind die Anweisungen des Bundesamtes für Gesundheit, resp. des Kantonsarztes zu befolgen. Der online [Coronavirus Check \(bag-coronavirus.ch\)](https://www.bag.admin.ch/coronavirus) bringt erste Klärung und gibt Informationen über die kantonalen Testlokalitäten.

Bei Auftreten von Covid-19 Symptomen ist die betroffene Person aufgefordert sich umgehend testen zu lassen, zu Hause zu bleiben und den Kontakt zu anderen Personen zu vermeiden. Weitere Informationen über Isolation und Quarantäne finden sich auf der [Website des Bundesamtes für Gesundheit](https://www.bag.admin.ch/coronavirus).

Tritt eine COVID-19 – Erkrankung auf einem offiziellen Halteplatz auf, suchen die platzbetreibenden Behörden und Gesundheitsexpertinnen (kantonsärztlicher Dienst) im Dialog mit der betroffenen Person und deren Familie verhältnismässige Lösungen, um die Isolations- und Quarantäneregeln umzusetzen. Idealerweise steht für die positiv getestete Person eine eigene Unterkunft, resp. ein Wohnwagen zur Verfügung. Alle Kontakte, mit welchen die positiv getestete Person in den letzten zwei Tagen vor Auftreten der Krankheitssymptome bis sie sich isolierte Austausch mit Übertragungsrisiken hatte, sollen selbstverantwortlich informiert werden.

Bei Personen in Quarantäne und Isolation ist die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs durch Familienmitglieder und Bekannte oder Behörden sicherzustellen.

6. INFORMATION

Auf offiziellen Halteplätzen sind die Platzbetreibenden dafür verantwortlich, dass die Platzbenutzenden die präventiven Massnahmen kennen und wissen, an wen sie sich wenden müssen, falls Krankheitssymptome auftreten und wo sie sich testen lassen können.

Massnahmen

Bei der Ankunft auf dem Platz (vor Ort oder bei der Anmeldung) informieren die Behörden die fahrenden Jenischen, Sinti und Roma über die einzuhaltenden Massnahmen.

Handelt es sich um einen Winterstandplatz, informieren die Platzbetreibenden die Bewohnerinnen und Bewohner über die Massnahmen vor Ort. Ebenso erfolgt eine direkte Information vor Ort bei bereits belegten Durchgangs- und Transitplätzen.

In jedem Fall sind geeignete Informationsmaterialien mit Piktogrammen vor Ort anzubringen ([siehe Website des Bundesamtes für Gesundheit](#)).

ANHANG

Coronavirus und Halteplätze für Jenische, Sinti und Roma - aktualisierte [Empfehlungen](#) der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende in Absprache mit dem Bundesamt für Kultur BAK vom 3. März 2021